- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Guerbet
Contrast for Life

Radiologen WirtschaftsForum

www.guerbet.de

Nr. 11 /November 2006

Bundessozialgericht

Weiterhin keine MRT-Abrechnungsgenehmigung für Kardiologen

von Rechtsanwalt Nando Mack, Münster, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

In einem aktuellen Urteil vom 11. Oktober 2006 hat das Bundessozialgericht (BSG) erneut die Rechtmäßigkeit der Kernspintomographie-Vereinbarung bestätigt und einem Kardiologen die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung kernspintomographischer Leistungen zur Herzdiagnostik versagt (Az: B 6 KA 1/05 R). Allerdings hat das BSG auch angedeutet, dass Ärzte mit der fachgebundenen Zusatz-Weiterbildung Magnetresonanztherapie zukünftig vielleicht Anspruch auf eine entsprechende Genehmigung haben können.

Fall und Urteil

Ein zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigter Krankenhauskardiologe hatte auf Erteilung der Abrechnungsgenehmigung nach der Kernspintomographie-Vereinbarung geklagt. Nachdem das Sozialgericht Berlin dieses Anliegen abgewiesen hatte (Urteil vom 11.02.2004, Az: S 79 KA 99/02, siehe Radiologen WirtschaftsForum Nr. 6/2006), legte der Kardiologe Sprungrevision vor dem BSG ein. Das BSG bestätigte jedoch die erstinstanzliche Entscheidung und beurteilte die Ablehnung der Genehmigung als rechtmäßig, da der Kläger weder die Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie“ führt noch die sonstigen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt.

Dabei bezog sich das BSG auf seine bisherige Rechtsprechung, nach der die mit der Kernspintomographie-Vereinbarung bewirkte Konzentration der MRT-Leistungen bei den Radiologen mit der Ermächtigungsnorm für den Erlass der Kernspintomographie-Vereinbarung (§ 135 Abs. 2 SGB V) in Einklang steht. Auch den Einwand des Kardiologen, die Kernspintomographie-Vereinbarung sei mit nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht nicht vereinbar, wies das BSG ab und ließ insbesondere keine Vorlage dieser Rechtsfrage beim Europäischen Gerichtshof zu.

Inhalt

EBM 2000plus
Benachteilung bei nuklearmedizinischen und strahlentherapeutischen Leistungen

Leserforum EBM 2000plus
Verwaltungskomplex Nr. 01430 von Radiologen berechnungsfähig?

Ermächtigungen
Für MRT-Ermächtigung ist der Planungsbereich maßgeblich

BSG schließt zukünftige Änderungen nicht aus

Offen ließ das BSG in seiner Entscheidung, ob eine Änderung der Kernspintomographie-Vereinbarung wegen der Neugestaltung des ärztlichen Berufsrechts geboten ist, da nach § 4 der neu gefassten (Muster-)Weiterbildungsordnung fachgebundene Zusatz-Weiterbildungen absolviert werden können, zu denen auch die fachgebundene Magnetresonanztherapie für Kardiologen gehört. Nach Auffassung des BSG erscheint zumindest fraglich, ob einem Kardiologen bei erfolgreicher Absolvierung dieser 24-monatigen Zusatz-Weiterbildung die Genehmigung zur Erbringung kardiologischer MRT-Leistungen versagt werden kann.

Dagegen spricht jedoch, dass der Gesetzgeber mit Einführung des GKV-Modernisierungsgesetzes zum 1. Januar 2004 die Ermächtigungsnorm für den Erlass der Kernspintomographie-Vereinbarung um einen Hinweis ergänzt hat, in dem die Konzentration bestimmter medizinisch-technischer Leistungen bei Arztgruppen, für die diese Leistungen zum Kern ihres Fachgebietes gehören, ausdrücklich zugelassen wird. Dass für Kardiologen MRT-Untersuchungen des Herzens inzwischen zum Kernbereich des Fachgebietes gehören, dürfte auch unter Berücksichtigung der neuen Zusatzweiterbildung zu verneinen sein.

EBM 2000plus

Benachteilung bei nuklearmedizinischen und strahlentherapeutischen Leistungen

Etwa die Hälfte der niedergelassenen Radiologen hat die sogenannte „Fachkunde Nuklearmedizin" und ist damit berechtigt, nuklearmedizinische Leistungen aus Kapitel 17 des EBM abzurechnen. Viele Radiologen haben auch eine Genehmigung zur Durchführung strahlentherapeutischer Leistungen – insbesondere diejenigen Radiologen, die nach der früheren Weiterbildungsordnung die Facharztweiterbildung absolviert und den Facharzt für „Radiologie und Strahlentherapie" erworben haben. Allerdings werden die entsprechend qualifizierten Radiologen bei der Abrechnung nuklearmedizinischer bzw. strahlentherapeutischer Leistungen gegenüber den Nuklearmedizinern bzw. gegenüber den Strahlentherapeuten in vielen Fällen benachteiligt, obwohl sie identische Leistungen erbringen. Hier könnte es Änderungen geben.

Die Unterschiede bei der Abrechnung

Bei den meisten Radiologen mit der „Fachkunde Nuklearmedzin" ist die Abrechnung auf bestimmte nuklearmedizinische Untersuchungen begrenzt. Vornehmlich werden Skelett- und Schilddrüsenszintigraphien, zum Teil auch nuklearmedizinische Nieren- und Herzuntersuchungen von Radiologen erbracht. Strahlentherapeutische Leistungen werden von Radiologen aus Kapitel 25 des EBM erbracht, so zum Beispiel Hochvolttherapie.

Für Nuklearmediziner (Kapitel 17 EBM) bzw. Strahlentherapeuten (Kapitel 25 EBM) sind die Konsiliarkomplexe (Nrn. 17210, 17214 und 25210 bis 25214) mit erheblich höheren Punktzahlen berechnungsfähig als der Konsiliarkomplex für Radiologen aus Kapitel 24 (Nrn. 24210 bis 24212).

Radiologen haben von jeher argumentiert, dass sie in den Fällen, in denen sie nuklearmedizinische bzw. strahlentherapeutische Leistungen erbringen, ebenfalls die höher bewerteten Konsiliarkomplexe der Nuklearmediziner bzw. Strahlentherapeuten erhalten müssten. In einigen KVen wurde auf Antrag auch entsprechend verfahren.

Allerdings können nach Auffassung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) Radiologen diese Komplexe nicht abrechnen. Die KBV verweist dabei auf die Präambeln zu Kapitel 17 und zu Kapitel 25: Jeweils im ersten Absatz ist festgelegt, dass Vertragsärzte, die nur über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung nuklearmedizinischer oder strahlentherapeutischer Leistungen im Rahmen der „Fachkunde" verfügen, nicht berechtigt sind, diese Konsiliarkomplexe abzurechnen.

Sonderfall Fachärzte für „Radiologie und Strahlentherapie" nach alter Weiterbildungsordnung

Radiologen, die nach der früheren Weiterbildungsordnung den Facharzt für „Radiologie und Strahlentherapie" erworben haben, sind auch berechtigt, strahlentherapeutische Leistungen durchzuführen. Falls strahlentherapeutische Leistungen aus Kapitel 25.3.2 (Hochvolttherapie) oder Leistungen aus Kapitel 25.3.3 (Brachytherapie) erbracht werden, sollten diese Radiologen darauf achten, dass ihnen von der KV in den Fällen, in denen entsprechende strahlentherapeutische Leistungen erbracht werden, auch die Konsiliarkomplexe nach den Nrn. 25210 bis 25214 gewährt werden.

Änderungen zu den Konsiliarkomplexen werden verhandelt

Radiologen haben in den Fällen, in denen sie strahlentherapeutische oder nuklearmedizinische Leistungen durchführen, denselben Leistungsaufwand wie Nuklearmediziner oder Strahlentherapeuten. Dieser erhöhte Aufwand wird durch die höheren Punktzahlen der Konsiliarkomplexe für Nuklearmediziner bzw. Strahlentherapeuten berücksichtigt. In den Gremien der Selbstverwaltung soll deswegen erörtert werden, ob Radiologen in den Fällen, in denen sie nuklearmedizinische oder strahlentherapeutische Leistungen erbringen, dann auch die zutreffenden, höher bewerteten Konsiliarkomplexe aus Kapitel 17 bzw. Kapitel 25 abrechnen können.

Ob es gelingen wird, für Radiologen, die nicht den Facharzt für „Radiologie und Strahlentherapie" nach der alten Weiterbildungsordnung erworben haben, bei strahlentherapeutischen Leistungen bzw. bei Radiologen mit der Fachkunde „Nuklearmedizin" die Abrechnung der strahlentherapeutischen und auch der nuklearmedizinischen Konsiliarkomplexe durchzusetzen, bleibt abzuwarten. Derzeit müssen sich nuklearmedizinisch bzw. strahlentherapeutisch tätige Radiologen in den zutreffenden Fällen leider mit der Abrechnung des Konsiliarkomplexes Nr. 24210 bis 24212 aus dem Radiologiekapitel begnügen.

Leserforum EBM 2000plus

Verwaltungskomplex Nr. 01430 von Radiologen berechnungsfähig?

Frage: „In der Ausgabe Nr. 7/2006 des WirtschaftsForums haben Sie berichtet, dass der Verwaltungskomplex Nr. 01430 für Radiologen berechnungsfähig ist. Bei der Prüfung unserer letzten Abrechnung stellten wir fest, dass die KV den Verwaltungskomplex mit der Begründung streicht, der Inhalt dieses Komplexes werde bei Radiologen bei der Durchführung von Röntgenuntersuchungen nicht erbracht. Müssen wir die Streichung hinnehmen?"

Antwort: Nein, der Verwaltungskomplex Nr. 01430 ist für Radiologen berechnungsfähig, weil die Nr. 01430 im zweiten Absatz der Präambel zu Kapitel 24 (Radiologische Leistungen) des EBM ausdrücklich genannt ist. Im 2. Absatz der Präambel zu Kapitel 24 sind diejenigen Positionen des EBM aufgelistet, die Radiologen abrechnen können.

Der Verwaltungskomplex Nr. 01430 ist berechnungsfähig, wenn der geforderte Leistungsinhalt erfüllt wird. Werden somit Anweisungen des Arztes an Patienten weitergegeben oder werden Überweisungen bzw. Rezepte ausgestellt, kann die Nr. 01430 auch von Radiologen berechnet werden. Entsprechende Aufzeichnungen sollten Ihrer Dokumentation zu entnehmen sein.

Einige KVen gehen offensichtlich davon aus, dass die Nr. 01430 von Radiologen für Terminabsprachen bzw. für allgemeine Verhaltensregeln, die dem Patienten von den Praxismitarbeitern mitgeteilt werden, berechnet wird. Dafür ist die Nr. 01430 nicht berechnungsfähig. Widersprechen Sie der Streichung der Nr. 01430 und legen Sie der KV dar, dass Sie den zur Berechnung geforderten Leistungsinhalt erfüllt und somit diese Position sachgerecht abgerechnet haben.

Ermächtigungen

Für MRT-Ermächtigung ist der Planungsbereich maßgeblich

Bei der Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer vertragsärztlichen Ermächtigung ist grundsätzlich auf die örtliche Versorgungssituation in dem jeweiligen Planungsbereich abzustellen. Auf Leistungsangebote in angrenzenden Planungsbereichen kann nur in Ausnahmefällen verwiesen werden. Zu diesem Urteil kam das Bundessozialgericht am 19. Juli 2006 (Az: B 6 KA 14/05 R). Damit bestätigten die Kasseler Richter das Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen (Az: L 3 KA 253/02, siehe Radiologen-Wirtschaftsforum Nr. 9/2006).

Der Fall

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Chefarzt einer radiologischen Krankenhausabteilung unter anderem die Ermächtigung zur Erbringung von MRT-Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung beantragt. In dem betroffenen Planungsbereich wurden von keinem niedergelassenen Arzt MRT-Leistungen angeboten. Der beklagte Berufungsausschuss lehnte den Antrag auf Erteilung der Ermächtigung dennoch mit der Begründung ab, dass genügend MRT-Leistungen im benachbarten Planungsbereich verfügbar seien und daher keine Versorgungslücke bestehe.

Das Urteil

Das BSG widersprach dieser Argumentation und führte aus, dass eine Verweisung der Versicherten auf angrenzende Planungsbereiche nur in Ausnahmefällen – etwa bei besonders spezialisierten Leistungen – erfolgen dürfe. Eine MRT-Leistung sei aber keine derart spezialisierte Leistung. Um den in dem Planungsbereich bestehenden Versorgungsbedarf zu decken, sei dem klagenden Chefarzt die Ermächtigung zu erteilen. Der neue MRT-Standort biete jedenfalls den in der betreffenden Stadt und ihrer näheren Umgebung wohnenden Versicherten eine deutlich ortsnähere Versorgung.

Die BSG-Entscheidung konkretisiert damit die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermächtigung für MRT-Leistungen. Dadurch entsteht mehr Rechtssicherheit – was in der Praxis dankbar aufgenommen werden dürfte.

(Mitgeteilt von RA, FA für Medizinrecht Michael Frehse, Münster, www.kanzlei-am-aerztehaus.de)

Impressum

IWW INSTITUT

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, http://www.guerbet.de, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Diplom-Kaufmann Joachim Keil (verantwortlicher Redakteur), Jörg Thole

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.